

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1977

Geschäftszahl

0311/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0189/72 E 27. April 1972 RS 1

Stammrechtssatz

Unter Wohnung im Sinne des " 16a GG 1956 ist jede Wohnung zu verstehen, die dem Beamten zum Wohnen zur Verfügung steht und hierfür auf Grund seiner sozialen und Familienverhältnisse geeignet erscheint. Ob die nächstgelegene Wohnung der Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse ist, erscheint unerheblich.